

Landesgremium OÖ des Elektro- und  
Einrichtungsfachhandels  
Sparte Handel  
Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909-4121 | F 05-90909-4129  
E [elektroeinrichtungsfachhandel@wkoee.at](mailto:elektroeinrichtungsfachhandel@wkoee.at)  
W <http://wko.at/oe/elektroeinrichten>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Mag. WH/ER

Durchwahl  
4121

Datum  
28.08.2023

## Einladung Tagung des Landesgremiums OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie zur Tagung des Landesgremiums OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels ein:

Datum: **Mittwoch, 27. September 2023**  
Uhrzeit: **15:30 Uhr**  
Ort: **JOKA Schauraum Schwanenstadt,  
Salzburger Straße 22a, 4690 Schwanenstadt**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung Protokoll der letzten Gremialtagung
4. Bestellung eines Protokollprüfers
5. Beschluss: Grundumlage 2024 (unveränderter Grundumlagenbeschluss) \*\*)
6. Allfälliges

\*\*) Grundumlage 2024

317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel  Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszeigen:<ul style="list-style-type: none"><li>- Elektrohandel</li><li>- Einrichtungshandel</li><li>- alle Sonstigen (insb. Videotheken)</li></ul></li></ul> Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszeuges Treffen mehrere Berufszeige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 128,50 € 128,50 € 46,90          € 23,45
-----	--	---	--

Teilnahmeberechtigt an der Gremialtagung sind nur Mitglieder des Landesgremiums. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung ihrer Rechte in der Gremialtagung eine physische Person, die die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht gem. § 85 Abs. 2 WKG erbringt, zu bevollmächtigen. Die erteilte Vollmacht ist bei der Sitzung vorzulegen. Eine Vertretung verhandelter Gremialmitglieder ist unzulässig.

Geben Sie uns bitte telefonisch (05-90909-4121), per E-Mail oder per Fax mit beiliegender Anmeldung bis spätestens 13. September 2023 Ihre Teilnahme bekannt.

Freundliche Grüße



KommR Ing. Hubert Kastinger  
Obmann



Mag. Harald Wintersteiger  
Geschäftsführer

Beilagen:  
Anmeldeformular